

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

**Jahresbericht 2018 über die Praxis der Telefonüberwachung nach §§ 100a, 100e StPO
(Keine uferlose Telefonüberwachung (1) – Transparenz und Kontrolle in Berlin sicherstellen)**

Drucksachen 15/1679 und 15/3141

Der Senat von Berlin
JustVA - III C 6 – 4104/1/2
Telefon: 9013 (913) 3016

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Mitteilung
- zur Kenntnisnahme -

über Jahresbericht 2018 über die Praxis der Telefonüberwachung nach §§ 100a, 100e StPO (Keine uferlose Telefonüberwachung (1) – Transparenz und Kontrolle in Berlin sicherstellen)
- Drucksachen Nrn. 15/1679 und 15/3141 -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 23. September 2004 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus über die Verfassungswirklichkeit aller aufgrund bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Regelungen angeordneten Telefonkontrollen in Berlin einen jährlichen Bericht zu geben. In diesem Bericht sollen zumindest die folgenden Angaben enthalten sein:

- Zahl der TÜ-Maßnahmen und der überwachten Anschlüsse;
- Zahl der abgelehnten Entscheidungen;
- Zahl der betroffenen Personen;
- Angabe der verfolgten Straftaten;
- Zahl der tatsächlich abgehörten Gespräche und – wenn möglich – Personen;
- Zahl und Dauer der angeordneten Verlängerungen der Maßnahme.“

Hierzu wird berichtet:

Die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft Berlin haben entsprechend dem Berichtsauftrag folgende tabellarische Übersichten übermittelt:

Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100a StPO

1.	Staatsanwaltschaft	Land Berlin
2.	Berichtsjahr	2018
3.	Anzahl der Verfahren , in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 StPO angeordnet wurden	383
4.	Anzahl der Überwachungsanordnungen unterschieden nach	
4.1	Erstanordnungen	1462
4.2	Verlängerungsanordnungen	325
5.	Anzahl der Überwachungsmaßnahmen unterschieden nach Art der zu überwachenden Kommunikation (Mehrfachnennung einzelner Überwachungsanordnungen möglich)	
5.1	Festnetztelekommunikation	260
5.2	Mobilfunktelekommunikation	1675
5.3	Internettelekommunikation	261
6.	Anlassstrafataten nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2 StPO (Mehrfachnennung möglich)	
6.1.a	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a StPO)	35
6.1.b	Abgeordnetenbestechung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b StPO)	0
6.1.c	Straftaten gegen die Landesverteidigung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c StPO)	3
6.1.d	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d StPO)	13
6.1.e	Geld- und Wertzeichenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e StPO)	28
6.1.f	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f StPO)	12
6.1.g	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g StPO)	2
6.1.h	Mord und Totschlag (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h StPO)	161

6.1.i	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i StPO)	77
6.1.j	Bandendiebstahl und schwerer Bandendiebstahl (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe j StPO)	193
6.1.k	Straftaten des Raubes und der Erpressung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe k StPO)	112
6.1.l	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe l StPO)	49
6.1.m	Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe m StPO)	81
6.1.n	Betrug und Computerbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe n StPO)	143
6.1.o	Subventionsbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe o StPO)	0
6.1.p	Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe p StPO)	0
6.1.q	Straftaten der Urkundenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe q StPO)	17
6.1.r	Bankrott (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe r StPO)	19
6.1.s	Straftaten gegen den Wettbewerb (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe s StPO)	8
6.1.t	Gemeingefährliche Straftaten (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe t StPO)	12
6.1.u	Bestechlichkeit und Bestechung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe u StPO)	11
6.2.a	Steuerhinterziehung (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a StPO)	0
6.2.b	Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b StPO)	10
6.2.c	Steuerhehlerei (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c StPO)	159
6.3	Straftaten aus dem Anti-Dopinggesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO)	0
6.4.a	Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a StPO)	0
6.4.b	Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b StPO)	15
6.5.a	Einschleusen von Ausländern (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a StPO)	77

6.5.b	Einschleusen mit Todesfolge und gewerbsmäßiges und bandenmäßiges Einschleusen (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b StPO)	12
6.6	Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 6 StPO)	0
6.7.a	Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a StPO)	16
6.7.b	Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und § 30b Betäubungsmittelgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b StPO)	619
6.8	Straftaten nach dem Grundstoffüberwachungsgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 8 StPO)	0
6.9.a	Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 20a Abs. 1 bis 3 Kriegswaffenkontrollgesetz, jeweils auch in Verbindung mit § 21 Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a StPO)	2
6.9.b	Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3 Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b StPO)	15
6.9a	Neue psychoaktive Substanzen (§ 100a Abs. 2 Nr. 9a StPO)	0
6.10.a	Völkermord (§100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a StPO)	0
6.10.b	Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b StPO)	0
6.10.c	Kriegsverbrechen (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe c StPO)	0
6.10.d	Verbrechen der Aggression (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe d StPO)	0
6.11.a	Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 Waffengesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe a StPO)	1
6.11.b	Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6 Waffengesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe b StPO)	53

Anzahl der Betroffenen i. S. d. § 100a Abs. 3 StPO	649
Zahl der überwachten Anschlüsse	2218
Zahl der ablehnenden Entscheidungen	0
Zahl der tatsächlich abgehörten Gespräche	821.133
Zahl und Dauer der angeordneten Verlängerungen der Maßnahmen	64 x 1 Monat 48 x 2 Monate 213 x > 2 Monate

Die Zahl der tatsächlich abgehörten Gespräche stellt im Berichtsjahr 2018 den niedrigsten Wert innerhalb der letzten 10 Jahre dar und ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 20% gesunken. Auch die Zahl der überwachten Anschlüsse ist seit 2013 (2.948) kontinuierlich gesunken. Zugenommen hat hingegen die Zahl angeordneter Verlängerungsmaßnahmen. Während die Erstanordnung einer Maßnahme der Telekommunikationsüberwachung gem. § 100a StPO auf höchstens drei Monate befristet sein muss, kann das Gericht die Anordnung auch mehrmals verlängern, immer jedoch nur um höchstens (weitere) drei Monate. Von den 325 Verlängerungsanordnungen entfielen 16 auf bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführte Verfahren.

Die mit Abstand meisten Maßnahmen erfolgten - wie auch in den Vorjahren - im Zusammenhang mit Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (Ziff. 6.7.b). Im Berichtsjahr 2018 hat sich damit die Zahl der Anlassstraftaten aus diesem Deliktsbereich wieder der des Jahres 2016 (678) angenähert. Im Jahr 2017 war hingegen ein Rückgang auf 408 Taten zu verzeichnen gewesen.

Weiterhin nehmen bei den Anlasstaten für Überwachungsmaßnahmen auch die Eigentumsdelikte in der Erscheinungsform des Bandendiebstahls (Ziff. 6.1.j) einen herausragenden Platz gegenüber anderen Delikten ein. Darunter fallen auch bandenmäßige Einbruchstaten. Gegenüber dem Vorjahr (271) ist allerdings die Zahl nicht unbeträchtlich gesunken und liegt damit im Vergleich etwa zu 2015 (446) deutlich niedriger.

Die Zahl der Anlassstraftaten aus dem Bereich der vorsätzlichen Tötungsdelikte (Ziff. 6.1.h) ist mit 161 Fällen gegenüber den Jahren 2017 (158) und 2016 (160) nahezu identisch.

Weder in den 27 Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin noch in den 356 Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin, in denen Erst- und Verlängerungsanordnungen nach § 100a Abs. 1 Satz 1 StPO im Berichtsjahr beantragt wurden, erging eine ablehnende Gerichtsentscheidung.

Rechtsgrundlage:

§ 30 Abs. 1, 3 bis 7 GGO II

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

Berlin, den 6. August 2019

Der Senat von Berlin

Ramona Pop
Bürgermeisterin

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung